

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1739/2003 DER KOMMISSION
vom 30. September 2003**

zur Verringerung der im Rahmen der Produktionsquoten garantierten Menge und des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Raffinerien im Rahmen der Präferenzeinfuhren im Zuckersektor — Wirtschaftsjahr 2003/04

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 39 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 muss die im Rahmen der Produktionsquoten garantierte Menge vor dem 1. Oktober für jedes Wirtschaftsjahr verringert werden, wenn die Vorausschätzungen erkennen lassen, dass die mit Erstattung ausführbare Restmenge über der Höchstmenge liegt, die in dem gemäß Artikel 300 Absatz 2 EG-Vertrag geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgesehen ist.
- (2) Die Vorausschätzungen für das Wirtschaftsjahr 2003/04 lassen eine ausführbare Restmenge erkennen, die über der im Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgesehenen Höchstmenge liegt. Daher muss die Gesamtverringerung der garantierten Menge festgesetzt werden, und ihre Aufteilung auf Zucker, Isoglucose und Inulinsirup einerseits und die betreffenden Erzeugungsgebiete andererseits unter Anwendung der in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 vorgesehenen Koeffizienten bestimmt werden.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 teilt jeder Mitgliedstaat daraufhin die ihm zugeweilte Differenz auf die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Erzeugungsunternehmen auf; diese Aufteilung erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen ihrer A- und B-Quote für das betreffende Erzeugnis und der A- und B-Grundquote des Mitgliedstaats für dieses Erzeugnis.
- (4) Gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 führt eine Verringerung der garantierten Menge zu einer Verringerung des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Gemeinschaftsraffinerien mit Rohzucker für das betreffende Wirtschaftsjahr.

Deshalb ist es erforderlich, die entsprechende Verringerung des genannten Bedarfs und die Aufteilung auf die betreffenden Mitgliedstaaten festzusetzen.

- (5) Es sind die erforderlichen Fristen für die Festsetzung der Verringerung festzusetzen, die die Mitgliedstaaten auf alle in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen anwenden.
- (6) Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird die im Rahmen der Produktionsquoten garantierte Menge für das Wirtschaftsjahr 2003/04 um 215 513 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, verringert.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verringerung wird gemäß Anhang I auf die einzelnen Erzeugnisse und Gebiete aufgeteilt.

Die Grundmengen, die nach der Verringerung zur Zuteilung der Produktionsquoten an die Erzeugungsunternehmen für das Wirtschaftsjahr 2003/04 dienen, sind in Anhang II aufgeführt.

- (3) Für jedes Erzeugungsunternehmen, dem eine Produktionsquote für das Wirtschaftsjahr 2003/04 zugeteilt wurde, setzen die Mitgliedstaaten vor dem 1. November 2003 die ihm eigene Verringerung sowie die infolge der Anwendung dieser Verringerung geänderte A- und B-Quote fest.

Artikel 2

- (1) Gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird der angenommene Höchstversorgungsbedarf der Gemeinschaftsraffinerien für das Wirtschaftsjahr 2003/04 um 2 691,5 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, verringert.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verringerung wird gemäß Anhang III auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

AUFTEILUNG DER VERRINGERUNG DER GARANTierten MENGE NACH ERZEUGNISSEN UND GEBIETEN

1. Grundmengen A

Gebiet	Verringerung für A-Zucker ⁽¹⁾	Verringerung für A-Isoglucose ⁽²⁾	Verringerung für A-Inulinsirup ⁽³⁾
von Dänemark	5 622,0		
von Deutschland	46 456,4	447,3	
von Griechenland	2 552,5	163,0	
von Spanien	5 467,6	712,9	
von Frankreich (Mutterland) ⁽⁴⁾	44 063,3	262,1	269,6
der französischen überseeischen Gebiete ⁽⁴⁾	3 987,8		
von Irland	1 601,9		
von Italien	17 046,4	256,6	
der Niederlande	11 033,4	115,0	889,5
von Österreich	4 685,3		
von Portugal (Festland)	480,0	125,4	
der autonomen Region Azoren	80,0		
von Finnland	1 174,4	99,3	
von Schweden	2 960,6		
der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion	9 547,2	967,8	2 545,7
des Vereinigten Königreichs	9 153,8	363,5	

⁽¹⁾ In Tonnen Weißzucker.

⁽²⁾ In Tonnen Trockenstoff.

⁽³⁾ In Tonnen Trockenstoff, ausgedrückt in Weißzucker/Isoglucose-Äquivalent.

⁽⁴⁾ Unter Berücksichtigung der Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

2. Grundmengen B

Gebiet	Verringerung für B-Zucker ⁽¹⁾	Verringerung für B-Isoglucose ⁽²⁾	Verringerung für B-Inulinsirup ⁽³⁾
von Dänemark	1 656,3		
von Deutschland	14 294,5	105,3	
von Griechenland	255,2	38,4	
von Spanien	227,7	76,0	
von Frankreich (Mutterland) ⁽⁴⁾	13 068,1	68,2	63,4
der französischen überseeischen Gebiete ⁽⁴⁾	426,3		
von Irland	160,2		
von Italien	3 205,9	60,4	
der Niederlande	2 910,2	27,1	208,9
von Österreich	1 093,6		
von Portugal (Festland)	47,9	29,5	
der autonomen Region Azoren	8,1		
von Finnland	117,4	9,9	
von Schweden	296,1		
der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion	2 049,9	266,1	599,3
des Vereinigten Königreichs	915,4	97,0	

⁽¹⁾ In Tonnen Weißzucker.

⁽²⁾ In Tonnen Trockenstoff.

⁽³⁾ In Tonnen Trockenstoff, ausgedrückt in Weißzucker/Isoglucose-Äquivalent.

⁽⁴⁾ Unter Berücksichtigung der Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

ANHANG II

GRUNDMENGEN FÜR DIE ZUTEILUNG DER A- UND B-PRODUKTIONSQUOTEN NACH VERRINGERUNG DER GARANTierten MENGE

1. Grundmengen A

Gebiet	Grundmenge für A-Zucker ⁽¹⁾	Grundmenge für A-Isoglucose ⁽²⁾	Grundmenge für A-Inulinsirup ⁽³⁾
von Dänemark	319 378,0	—	—
von Deutschland	2 566 456,9	28 196,0	—
von Griechenland	286 085,5	10 272,0	—
von Spanien	951 614,8	73 906,7	—
von Frankreich (Mutterland) ⁽⁴⁾	2 492 424,1	15 485,0	19 577,5
der französischen überseeischen Gebiete ⁽⁴⁾	429 884,2	—	—
von Irland	179 543,3	—	—
von Italien	1 293 857,5	16 175,5	—
der Niederlande	673 079,0	7 249,6	64 629,9
von Österreich	309 343,6	—	—
von Portugal (Festland)	62 900,2	7 901,6	—
der autonomen Region Azoren	8 968,2	—	—
von Finnland	131 631,9	10 692,7	—
von Schweden	331 823,6	—	—
der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion	665 358,3	55 182,8	171 672,9
des Vereinigten Königreichs	1 025 961,6	21 138,5	—

⁽¹⁾ In Tonnen Weißzucker.

⁽²⁾ In Tonnen Trockenstoff.

⁽³⁾ In Tonnen Trockenstoff, ausgedrückt in Weißzucker/Isoglucose-Äquivalent.

⁽⁴⁾ Unter Berücksichtigung der Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

2. Grundmengen B

Gebiet	Grundmenge für B-Zucker ⁽¹⁾	Grundmenge für B-Isoglucose ⁽²⁾	Grundmenge für B-Inulinsirup ⁽³⁾
von Dänemark	94 089,2	—	—
von Deutschland	789 687,7	6 640,2	—
von Griechenland	28 608,6	2 419,1	—
von Spanien	39 650,8	7 883,4	—
von Frankreich (Mutterland) ⁽⁴⁾	739 191,4	4 030,4	4 610,8
der französischen überseeischen Gebiete ⁽⁴⁾	45 946,2	—	—
von Irland	17 954,3	—	—
von Italien	243 333,4	3 809,4	—
der Niederlande	177 536,9	1 707,4	15 221,6
von Österreich	72 203,9	—	—
von Portugal (Festland)	6 290,1	1 860,8	—
der autonomen Region Azoren	896,7	—	—
von Finnland	13 163,0	1 069,8	—
von Schweden	33 181,9	—	—
der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion	142 856,2	15 174,9	40 428,9
des Vereinigten Königreichs	102 596,1	5 638,3	—

⁽¹⁾ In Tonnen Weißzucker.

⁽²⁾ In Tonnen Trockenstoff.

⁽³⁾ In Tonnen Trockenstoff, ausgedrückt in Weißzucker/Isoglucose-Äquivalent.

⁽⁴⁾ Unter Berücksichtigung der Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

ANHANG III

**AUFTEILUNG DER VERRINGERUNG DES ANGENOMMENEN HÖCHSTVERSORGUNGSBEDARFS DER
RAFFINERIEEN, AUSGEDRÜCKT IN TONNEN WEIßZUCKER**

Höchstbedarf vor Anwendung der Verringerung	Verringerung	Höchstbedarf nach Anwendung der Verringerung
Finnland	90,8	59 834,2
Frankreich (Mutterland)	449,3	296 177,7
Portugal (Festland)	441,8	291 191,2
Vereinigtes Königreich	1 709,6	1 126 871,4